

**Stellungnahme
des [vdav] – Verband Deutscher Auskunfts- und
Verzeichnismedien e.V.
zum Entwurf der Directive 2002/58/EC – Regulation on
Privacy and Electronic Communications**

Stand April 2017

Inhalt

- I. Vorstellung des [vdav] Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.
- II. Verfahren und Rechtsgrundlagen jetzt
- III. Grundsätzliche Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf des Art.15 und der Erwägungsgründe 30 und 31
- IV. Einzelbegründungen
 1. Pflichten der Betreiber öffentlich zugänglicher Verzeichnisse
 2. Erfordernis der Einwilligung / level playing field / Gleichbehandlung
z.B. WhatsApp
 3. Bürokratisierung
 4. Definition juristischer Personen
 5. Verhinderung von Wettbewerb
 6. Ergänzungen
- V. Text Synopse

I. Vorstellung des [vdav] Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.

Der [vdav] - Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V. ist der Wirtschaftsverband, dem die in Deutschland tätigen Unternehmen und Verlage angehören, deren Produkte und Angebote in allen medialen Bereichen auf der Veröffentlichung von systematisch geordneten Daten beruhen. Zu diesen Unternehmen gehören in erster Linie die Anbieter von Telekommunikationsverzeichnissen, B2B-Informationen, Stadtadressbüchern und ähnlichen Produkten.

Von unseren derzeit rund 150 Mitgliedsunternehmen werden z. B. Das Telefonbuch, Das Örtliche und Gelbe Seiten gemeinsam mit DeTeMedien, der Deutsche Telekom Medien GmbH, gewusst-wo, billiger.de und zahlreiche weitere Verzeichnismedien als Print, Online-, Mobil- und Voice-Angebote bereit gestellt. Verzeichnismedien gehören zum festen Alltag der Deutschen, nach der jüngsten IPSOS-Studie aus dem November 2016 nutzen fast 94 % der über 14-Jährigen diese Protagonisten der lokalen Suche, um Dienstleister, Lieferanten, Ärzte und andere Freiberufler, aber auch Privatpersonen zu finden und zu kontaktieren.

Dabei suchen über 70 % der Deutschen Kontaktadressen von Privatpersonen, über 80 % nach geschäftlichen Kontakten. Allein über Das Örtliche und Das Telefonbuch laufen jährlich rund 2.800 Millionen Suchen, pro Tag ergibt das rund acht Millionen Nutzungen nur über diese beiden Angebote.

Die Nutzung von Verzeichnismedien ist für den Nutzer kostenlos, auch das Print-Produkt wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Verzeichnisse finanzieren sich über Werbeschaltungen der gewerblichen Inserenten. Der Werbeumsatz über sog. weiße Seiten, d. h. namensalphabetisch sortierte Medien mit Eintragungen Privater betragen in Deutschland rund 500 Millionen Euro pro Jahr.

In Deutschland geben über 100, meist mittelständische, oft familiengeführte Medienunternehmen die Markenprodukte Das Telefonbuch, Das Örtliche und Gelbe Seiten heraus. Hinzugekommen sind seit der Liberalisierung des Marktes vor rund 15 Jahren weitere Anbieter, die Kommunikationsverzeichnisse unter anderen Titeln produzieren.

Direkt und indirekt sichern die dem [vdav] angeschlossenen Unternehmen rund 30.000 Arbeitsplätze in Deutschland. Sie sind ein wesentlicher und unverzichtbarer Motor einer gesunden Marktwirtschaft und sollten unter Einbeziehung aller notwendigen Schutzmechanismen für die Eingetragenen eine größtmögliche Vollständigkeit ausweisen können.

II. Verfahren und Rechtsgrundlagen jetzt

Wie kommt heute ein Telefonbucheintrag zu Stande ?

(gleichzusetzen mit der Aufnahme in ein Online- oder mobil-Verzeichnis und die Telefonauskunft)

Die gesetzlichen Grundlagen in der EU und Deutschland:

EU:

Die derzeit gültige Fassung der **Richtlinie 2002/58/EG** bestimmt in **Art.12** für Teilnehmerverzeichnisse:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer gebührenfrei und vor Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis über den Zweck bzw. die Zwecke von gedruckten oder elektronischen, der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglichen Teilnehmerverzeichnissen, in die ihre personenbezogenen Daten aufgenommen werden können, sowie über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen informiert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer Gelegenheit erhalten festzulegen, ob ihre personenbezogenen Daten - und ggf. welche - in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen werden, sofern diese Daten für den vom Anbieter des Verzeichnisses angegebenen Zweck relevant sind, und diese Daten prüfen, korrigieren oder löschen dürfen. Für die Nicht-Aufnahme in ein der Öffentlichkeit zugängliches Teilnehmerverzeichnis oder die Prüfung, Berichtigung oder Streichung personenbezogener Daten aus einem solchen Verzeichnis werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass eine zusätzliche Einwilligung der Teilnehmer eingeholt wird, wenn ein öffentliches Verzeichnis anderen Zwecken als der Suche nach Einzelheiten betreffend die Kommunikation mit Personen anhand ihres Namens und gegebenenfalls eines Mindestbestands an anderen Kennzeichen dient.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, dass die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in Bezug auf ihre Aufnahme in öffentliche Verzeichnisse ausreichend geschützt werden.

Deutschland:

Der Eintrag in einem Teilnehmerverzeichnis beruht in Deutschland auf den §§ 45m, 47 und 104 des deutsche Telekommunikationsgesetzes (TKG) und erfolgt auf Antrag des Teilnehmers bei seinem Anbieter.

In § 45m heißt es: **Der Teilnehmer kann von seinem Anbieter eines öffentlichen Telefondienstes jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbietereigenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden.**

Die Modalitäten regelt § 104, der bestimmt: Teilnehmer können mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in öffentliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse eingetragen werden, **soweit sie dies beantragen.**

§ 47 TKG regelt, dass jedes Unternehmen, das Telekommunikationsdienste erbringt und Rufnummern vergibt, jedem anderen Unternehmen die Teilnehmerdaten nach § 104 TKG zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung zu stellen hat.

Der Ablauf sieht derzeit wie folgt aus:

Der Endnutzer schließt als Privatperson, Gewerbetreibender, Freiberufler oder Vertreter einer Firma einen Vertrag über einen Festnetz- oder Mobilfunkanschluss ab oder ändert einen bereits bestehenden Vertrag.

Dies kann z. B. erfolgen:

- in einem Shop am Point of Sales (PoS) persönlich,
- über z. B. bei einem Discounter gekaufte sog. Starterpakete, das Ausfüllen und Absenden der dort enthaltenen Formulare
- im Internet auf den entsprechenden Seiten der Anbieter

In allen Alternativen sollte der Endnutzer darauf aufmerksam gemacht werden, dass er die Möglichkeit hat, einen **Teilnehmereintrag zu beantragen und Änderungen mitzuteilen**. Um in einem Verzeichnis oder Auskunftsdienst gefunden zu werden, ist ein solcher Antrag zwingend erforderlich, da der sog. Pflichteintrag in Deutschland 1996 durch das Antragerfordernis abgelöst wurde.

In der Praxis erfolgt diese Information allerdings nicht regelmäßig. Am PoS wird der Endnutzer in der Regel nur selten auf die Eintragungsmöglichkeit hingewiesen, die Voreinstellung in der Eingabemaske

steht dann oft auf „Kunde möchte keinen Eintrag“, in den anderen Fällen werden die Formulare nicht zur Kenntnis genommen oder sind in einem „Wust“ von auszufüllenden Unterlagen nicht sofort erkennbar. Vielfach geht der Endnutzer auch davon aus, dass ein Antrag auf Eintragung nicht erforderlich ist, weil er dies aus der Vergangenheit so gewohnt ist und von einer „automatischen“ Eintragung ausgeht.

Wird ein Antrag auf Eintragung gestellt, wird der Teilnehmerdatensatz in die Teilnehmerdatenbank seines Carriers oder Providers aufgenommen.

Gemäß § 47 TKG hat jeder Anbieter die Pflicht, die Teilnehmerdatensätze für Auskunfts- und Verzeichnisdienste zur Verfügung zu stellen. Um dies zu vereinfachen, hostet die Deutsche Telekom AG auch die von allen anderen Anbietern, also auch ihren direkten Wettbewerbern, zur Verfügung gestellten Teilnehmerdatensätze - ein Verfahren, das sich seit langem bewährt hat.

Dieses Gesamtverzeichnis oder Teile daraus können die Anbieter von Auskunfts- und Verzeichnisdiensten bei der DTAG zu fairen und nicht-diskriminierenden, von der Bundesnetzagentur überwachten Konditionen erwerben, um ihren eigenen Auskunftsdienst zu erbringen, ein Telefonbuch für eine bestimmte Region oder Stadt herauszubringen oder ein Online-Verzeichnis anzubieten.

Die Teilnehmerdaten dürfen nur und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden und nicht weiter verkauft oder zu Marketing-Zwecken genutzt werden.

III. Grundsätzliches zum vorliegenden Entwurf der Richtlinie:

Insbesondere mit Art.15 und den Erläuterungen Nr. 30 und 31 formuliert der Entwurf der Directive 2003/58/EC vom 10.01.2017 wesentliche Rahmenbedingungen für unsere Branche.

Wir begrüßen selbstverständlich die Anstrengungen der EU-Kommission, den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation sicher zu stellen und dort, wo noch Defizite herrschen, weiter zu verbessern sowie Missbrauch von personenbezogenen Daten zu verhindern.

Die Formulierungen des Art. 15 in der Entwurfsfassung verkennen allerdings wesentliche Grundlagen der Abläufe und Geschäftsmodelle für Betreiber von Auskunfts- und Verzeichnisdiensten.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung des Art 15 sind Problemstellungen verbunden, die ein weiteres Erscheinen von sog. „weißen“ Seiten, also namensalphabetischer, die Kommunikationsdaten privater Personen enthaltenden Verzeichnissen in allen medialen Ausprägungen, sowie Auskunftsdienste mit den Kommunikationsdaten Privater in der Zukunft praktisch unmöglich machen würden.

Eine Umsetzung von Art. 15 in der vorliegenden Entwurfsform hätte dementsprechend zur Folge, dass

- das Erscheinen von Verzeichnissen oder die Beauskunftung mit Kommunikationsdaten von Privaten nicht mehr möglich wäre,
- über 60 % des Verzeichnismarktes in Deutschland zusammenbrechen würden,
- rund 80 % der meist mittelständischen, oft familiengeführten Verzeichnis-Anbieter in Deutschland ihrer Geschäftsgrundlage beraubt würden,
- mehrere 10.000 Arbeitsplätze bei den Anbietern selbst und bei deren Dienstleistern wie IT-Unternehmen, Druckern und Papierlieferanten zerstört würden,

- den Bürgern gerade in Zeiten einer modernen Kommunikations- und Informationsgesellschaft unbedingt notwendige Kommunikationsmedien ohne zwingendes Erfordernis verwehrt bleiben,
- der Wettbewerb in diesem Marktsegment stark eingeschränkt, wenn nicht ganz zu Gunsten von Anbietern wie WhatsApp verhindert würde,
- die bereits jetzt sehr starke Position einzelner, meist von außerhalb der EU betriebener OTT oder Netzwerke weiter gestärkt würde

Art. 15 in seiner derzeitigen Fassung bedarf einer grundlegenden Überarbeitung, da er

- einen fairen und nicht-diskriminierenden Wettbewerb zugunsten der Betreiber von Kommunikationsdiensten nicht nur behindert, sondern de facto sogar verhindert,
- fast unüberwindbare Hürden für einen Markteintritt neuer Wettbewerber oder neuer Geschäftsmodelle setzt,
- die Abläufe nicht entbürokratisiert, sondern neue bürokratische Hürden auch für die Endnutzer selbst aufbaut,
- Abläufe fordert, die bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht realisiert werden können,
- das Datenschutzbedürfnis der Betroffenen verkennt.

Dies kann und darf nicht im Interesse des europäischen Gesetzgebers liegen.

Im Gegenteil – die im Vergleich zu neuen Kommunikationsdiensten wie WhatsApp, Skype, Facebook oder ähnlichen Angeboten in den letzten Jahren schon erfolgte, die Unternehmen unserer Branche erheblich belastende Ungleichbehandlung muss abgestellt werden, hinsichtlich des Zugangs zu Kommunikationsdaten müssen alle Anbieter gleich gestellt werden. Hierzu allerdings ist Art 15 in seiner derzeitigen Fassung nicht geeignet.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die Ausweitung des Geltungsbereichs des vorliegenden Entwurfs auf die sog. OTT wie Skype, WhatsApp etc., die aufgrund ihrer Nutzungshäufigkeit gerade bei jüngeren Nutzern die klassischen Kommunikationsdienste weitestgehend abgelöst haben.

Im Gesamtkontext betrachtet müssen die Vorschriften der Directive sicher stellen, die Kommunikationsmöglichkeiten über Auskunfts- und Verzeichnisdienste für alle Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten identisch zu regeln.

Bislang werden die klassischen europäischen Provider ohne zwingenden Grund eingeschränkt und belastet, während neue Anbieter wie WhatsApp oder Skype sich keinerlei einschränkenden Rahmenbedingungen oder gar Verpflichtungen unterwerfen müssen.

Bereits jetzt dürfte ein Dienst wie **WhatsApp**, der noch dazu in Europa über keinerlei Sitz oder Personal verfügt, aufgrund der kritiklosen Annahme seiner Geschäftsbedingungen durch die Endnutzer über annähernd **100% der in Deutschland genutzten Mobil-Rufnummer** verfügen. Ein Großteil der Betroffenen dürfte dies noch nicht einmal bemerkt haben, weil ihre Daten übermittelt wurden, weil sie im internen Telefonbuch eines Dritten enthalten sind. Ihre Daten sind so über WhatsApp zu Facebook gelangt, obwohl sie dem weder zugestimmt haben, noch ein Widerspruchsrecht dagegen besitzen.

Demgegenüber sind in den **deutschen Verzeichnis- und Auskunftsdiensten lediglich rund 5 %** dieser Kommunikationsdaten von ihren tatsächlichen Nutzern zur Aufnahme in Auskunfts- und Verzeichnisdiensten beantragt worden – **ein eklatanter, nicht länger hinnehmbarer Widerspruch.**

Die OTT müssen auf jeden Fall in jeder Hinsicht identisch behandelt werden, wie die klassischen Anbieter von Telekommunikationsdiensten.

Gerade das Beispiel WhatsApp mit allein Deutschland derzeit zwischen 35 und 40 Millionen geschätzten Nutzern und deren nahezu kritikloser Annahme der AGB zeigt zudem, dass auf Seiten der Verbraucher selbst **kein so großes Datenschutzbedürfnis vorhanden ist**, wie Politik und Gesetzgeber vorgeben.

Netz- und anbieterneutrale, kostenlos zu nutzende Verzeichnisdienste sowie barriere- und netzwerkunabhängige Kommunikationsmöglichkeiten zu einer größtmöglichen Anzahl von Kommunikationspartnern sind Garant einer modernen und offenen Kommunikations- und Informationsgesellschaft und damit zwingend notwendig.

Es kann und darf nicht im Interesse der Gesetzgeber liegen, für die Zukunft Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Kommunikation innerhalb geschlossener und kostenpflichtiger Netzwerke wie etwa Xing oder LinkedIn fördern, Verzeichnisdienste, die nicht von den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste selbst angeboten werden, zu verhindern und den freien Wettbewerb und damit Auskunft- und Verzeichnismedien als möglichst einfach und barrierefrei zu nutzende Kommunikationsdienste ohne zwingenden Grund einzuschränken.

Um für alle Online-Geschäftsmodelle gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen, sollte zudem auch für die hier zu regelnden Tatbestände das Recht auf Vergessen i. S. der DSGVO gelten. Einer datenschutzrechtlichen Sonderregelung bedarf es hier nicht.

IV. Im Einzelnen:

1. Eine Schnittstelle zwischen „Betreiber öffentlich zugänglicher Verzeichnisse“ und Endnutzern ist nicht vorhanden.

Art 15 in der Entwurfsfassung lautet:

(1)

Die Betreiber öffentlich zugänglicher Verzeichnisse holen die Einwilligung der Endnutzer, die natürliche Personen sind, in die Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in das Verzeichnis und folglich die Einwilligung dieser Endnutzer in die Aufnahme von Daten nach Kategorien personenbezogener Daten ein, soweit diese Daten für den vom Anbieter des Verzeichnisses angegebenen Zweck relevant sind.

1. Art 15 konkretisiert damit erstmals, dass die „Betreiber öffentlich zugänglicher Verzeichnisse“, also letztlich die dem [vdav] angeschlossenen Unternehmen das Einverständnis der in den Verzeichnissen eingetragenen natürlichen Personen einholen und sie über die weiteren Einzelheiten, die mit einer Eintragung verbunden sind, informieren müssen.

In Deutschland beruht die Veröffentlichung der Kontaktdaten im Bereich Telekommunikation bereits seit rund zwei Jahrzehnten auf dem **Antrag** der Teilnehmer (s.o. § 104 TKG).

Dieser Antrag wird beim Abschluss eines Vertrags mit einem Carrier oder Provider am sog. Point of Sales, also im Shop des Anbieters, gestellt, bei Abschluss eines Vertrags im Internet über entsprechend auszufüllende Formulare, die den Vertragsunterlagen beigelegt sind.

Die Directory-Provider in Deutschland – in vielen anderen Mitgliedsstaaten der EU ist die Situation identisch – verfügen über keinerlei Kontakt zu Subscribern (Definition alter Art 12) oder Endnutzern, ja dürfen aufgrund der bereits geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch gar keinen Kontakt zu diesen aufnehmen.

Endnutzer, die – aus welchen Gründen auch immer – über ihre Eintragungsmöglichkeiten nicht informiert wurden oder diese Möglichkeit nicht zur Kenntnis genommen haben, sind für die Verzeichnisanbieter darüber hinaus nicht zu identifizieren, ein Kontakt zu diesen ist bereits faktisch unmöglich.

Betreiber von Verzeichnisdiensten sind dementsprechend nicht in der Lage, den in Art 15 des Entwurfs festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.

Die seit Jahrzehnten bewährte Systematik, dass die Kommunikationsdaten vom Anbieter der elektronischen Kommunikationsdienste aufgenommen werden, muss daher zwingend beibehalten werden.

2. Die „Einwilligung“ des Endnutzers als Voraussetzung

Bei den personenbezogenen Daten, deren Umgang in Art 15 geregelt werden soll, handelt es sich um Namen und Kommunikationsadressen, die zur Aufrechterhaltung einer möglichst breiten, barrierefreien und netzwerkunabhängigen Kommunikation zwingend notwendig sind.

Zudem dürfen diese Daten nur für Verzeichnis- und Auskunftszwecke genutzt werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der Daten etwa für Zwecke des Direktmarketings ist nicht gestattet. Es handelt sich hier lediglich um die Veröffentlichung bzw. Nutzung von Daten zur Ermöglichung von Kommunikation.

Insofern ist es nicht nachvollziehbar, warum eine ausdrückliche Einwilligung der Endnutzer erforderlich sein müsste. Tatsächlich wird in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedsstaaten den Endnutzern auch bislang ein einfach auszuübendes Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung seiner Daten eingeräumt, das zudem dem Datenschutzbedürfnis der Endnutzer vollkommen genüge leistet.

Die Erfahrungen mit dem Antrags-Erfordernis gem. § 104 TKG in Deutschland haben eindeutig belegt, dass die Anwendung einer Antrags- oder Einverständnisregelung für die Veröffentlichung von Kommunikationsdaten von den Betroffenen aufgrund des von ihnen selbst als eher gering eingeschätzten Schutzbedürfnisses nicht erwartet wird.

Die negativen Folgen einer schon aus Unkenntnis über die Regelung und deren Folgen nicht abgegebenen Einwilligung werden vielfach erst nach Monaten wahrgenommen und sind dann kaum noch zu heilen.

In der Praxis heißt dies, dass nicht wenige Kunden erst Wochen nach einem Vertragsabschluss oder einer Vertragsänderung feststellen, dass sie über einen Auskunfts- oder Verzeichnisdienst nicht mehr gefunden werden können. Vielen wurde die Notwendigkeit einer zwingenden Willenserklärung dafür am Point of Sales nicht erläutert, sie haben die Regelung selbst oder aber die Folgen schlicht nicht verstanden oder damit andere Belastungen (Direktmarketing, Spam etc.) in Verbindung gebracht, obwohl sie de facto weiterhin gefunden werden wollen.

Dass bei Verzeichniseinträgen ein ausdrückliches Einverständnis oder gar ein Antrag des Endnutzers wirklich notwendig ist, stellen wir aufgrund unserer über 20-jährigen Erfahrungen daher ausdrücklich in Abrede.

Ein klares, einfach und unkompliziert auszusprechendes „NEIN“ wird unseres Erachtens gerade in dieser Hinsicht auch auf Seiten der überwiegenden Mehrheit der Endnutzer als vollkommen ausreichend angesehen und trägt dem Schutzbedürfnis – wie auch die weitestgehend kritiklose Nutzung von Diensten wie WhatsApp etc. deutlich belegt – vollkommen und umfassend Rechnung.

Im Zusammenhang mit Opt-In und den Informationspflichten seitens der Anbieter von Verzeichnisdiensten besteht darüber hinaus eine **weitere Problematik**:

3. Bürokratisierung statt Entbürokratisierung

Aufgrund der ausgeprägten Wettbewerbssituation in Deutschland gibt es flächendeckend mindestens zwei, in bestimmten Regionen auch weitere (Print-) Verzeichnisse mit Kommunikationsdaten natürlicher Personen, die von verschiedenen Verzeichnisanbietern angeboten werden. Hinzu kommen weitere Online- und mobile Angebote. Allein zum Betrieb einer Telefonauskunft hat die Bundesnetzagentur entsprechende Rufnummern an rund 50 Unternehmen vergeben, die – bis auf die wenigen Carrier-eigenen Auskunftsdienste – alle selbst eine solche Einwilligung einholen müssten.

Müsste jeder einzelne dieser Anbieter ein eigenes Opt-In einholen und den Endnutzer entsprechend informieren, **würde dies dazu führen, dass mehrere Dutzend Verzeichnis- bzw. Auskunftsanbieter jeweils die Genehmigung jedes einzelnen Teilnehmers einholen müssten.**

Schon bei zwei verschiedenen Anbietern würde sich der Endnutzer über Gebühr belästigt fühlen, was dazu führen könnte, dass er bereits aus diesen Gründen einer Einwilligung kritisch oder ablehnend gegenüber steht und aus diesen nicht tatsächlichen Gründen sein Opt-In verweigert.

Die im Entwurf formulierte Regelung ist auch aus diesem Grund nicht zweckmäßig und würde einen fairen Wettbewerb sowie den Markteintritt neuer Player oder neuer Angebote ohne Notwendigkeit über Gebühr beschränken.

4. Definition natürliche und juristische Personen

Auch wenn bei der von uns vorgeschlagenen generellen Opt-Out-Lösung eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen wie in Art 15 vorgesehen nicht zwingend erforderlich ist, hierzu einige kurze Anmerkungen, da eine Unterscheidung ohne weitergehende Definition der Begrifflichkeiten bei näherer Betrachtung nicht ausreicht.

In Deutschland gab es nach Erhebungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung DIW Ende 2014 über zwei Millionen sog. Solo-Selbständiger und weiterer ca. 1,7 Millionen Selbständiger mit Arbeitnehmern. Nach Veröffentlichung des Branchenverbands bitkom aus dem Jahr 2014 gab es rund 4,9 Millionen Erwerbstätige, die als sog. Freelancer eine unabhängige Beschäftigung ausüben. Diese Personengruppen sind als sog. Freiberufler meist zwingend darauf angewiesen, dass potentielle Auftraggeber mit ihnen in Kontakt treten können. Sie verfügen zumeist nicht über getrennte Kommunikationskanäle für private und geschäftliche Kontaktabbahnungen, sondern nur über eine einzige Schnittstelle. Fielen diese Freiberufler oder Freelancer unter den Definitionsvorbehalt der „natürliche Personen“, wäre eine für sie meist aus eigenem Interesse zwingend notwendige Eintragung in Verzeichnissen bei einem Opt-In über Gebühr erschwert.

Wir plädieren daher dafür, den Begriff der juristischen Personen auch auf natürliche Personen wie Freiberufler, Freelancer der Kleingewerbetreibende auszuweiten und ihnen ebenso ein Widerspruchsrecht hinsichtlich einer Veröffentlichung ihrer Kommunikationsdaten einzuräumen, sobald sie geschäftliche Aktivitäten jedweder Art entwickeln.

Unser Vorschlag für die Formulierung des Art 15 lautet daher:

(1) Die Betreiber elektronischer Informations-, Kommunikations- und Telekommunikationsdienste erfassen die Daten der Endnutzer, die natürliche Personen sind, für die Aufnahme ihrer

personenbezogenen Daten in öffentlich zugängliche Verzeichnisse. Sie räumen Endnutzern das Recht ein, der Aufnahme von auf sie bezogenen Daten in das Verzeichnis zu widersprechen. Die Betreiber geben Endnutzern, die natürliche Personen sind, die Möglichkeit, die Daten zu überprüfen, zu berichtigen, zu aktualisieren, zu ergänzen und zu löschen oder einer Erfassung zur Aufnahme in Verzeichnisse insgesamt zu widersprechen

(2) Die Betreiber öffentlich zugänglicher Verzeichnisse informieren Endnutzer, die natürliche Personen sind und deren personenbezogene Daten in das Verzeichnis aufgenommen worden sind, dort über die verfügbaren Suchfunktionen.

5. Wettbewerb wird behindert bzw. ausgeschlossen, eine über Gebühr hohe Markteintrittsbarriere für potentielle neue Player aufgebaut.

Würde Art 15 vorschlagsgemäß umgesetzt, hätte dies zur Folge, dass am PoS eines Betreibers von elektronischen Kommunikationsdiensten ein Vertrag abgeschlossen und an den enduser eine Rufnummer bzw. Nutzerkennung vergeben würde. Diese Rufnummer und weitere persönliche Angaben, wie Name und Adresse, würden aufgrund der AGB des Anbieters dort erfasst, gespeichert und für die Verwendung in einem betreibereigenen Auskunfts- und Verzeichnisdienst durch eine einfache Unterschrift frei gegeben.

Eine Weiterleitung oder Freigabe für andere, nicht anbietereigene Dienste würde nicht abgefragt und dementsprechend auch nicht erteilt werden können.

Ein Wettbewerb im Bereich Auskunfts- und Verzeichnisdienste wäre nicht mehr möglich, da nur der direkte Vertragspartner der Endnutzer seine Daten und die entsprechende Freigabe zur Veröffentlichung besitzt. Eine Verpflichtung zur Weiterleitung an andere Anbieter ist nicht vorgesehen.

Der Kommunikationsanbieter selbst hat natürlich die Möglichkeit, etwa durch Ergänzungen seiner AGB, ein Opt-In seines Kunden P zur Freigabe der Nutzung dessen Datensatzes durch andere Verzeichnisdienste einzuholen.

Den Preis für eine solche „Fremdnutzung“ könnte er selbst ohne die bislang notwendige „Fairness“ und „Nichtdiskriminierung“ festlegen und den Wettbewerb damit ausschließen, mindern und steuern.

Jeder einzelne nicht anbietereigene Auskunfts- oder Verzeichnisdienst, der diesen Teilnehmerdatensatz auch veröffentlichen möchte – aufgrund der Wettbewerbssituation im Bereich der Verzeichnisse und Auskunftsdienste könnten die wie dargestellt **mehrere Dutzend verschiedene Anbieter** sein – müsste die Daten von P erneut erfassen und ein „eigenes“ opt-in von P einholen. Eine schriftliche oder telefonische Kontaktaufnahme mit dem Endnutzer ist den Diensten allerdings schon aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten. Die praktische Folge visualisiert: vor jedem PoS stünden mehrere Auskunftsdienste und buhlten um das Teilnehmerdatum der Endnutzer und dessen Opt-in zur Nutzung im eigenen Dienst – ein abstruses Bild fernab jeder Realität.

Gleiches gälte natürlich auch für den Fall, dass der Endnutzer seine Einwilligung zurückziehen oder seinen Eintrag ändern wollte – auch in diesem Fall müsste er diesen Wunsch gegenüber allen Verzeichnis- oder Auskunftsdiensten, die über seine Daten verfügen, äußern und durchsetzen – **eine weitere hohe, fast unüberwindliche bürokratische Hürde.**

Dies kann und darf nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung und Ergänzung der Nummer (30) der Erwägungsgründe vor:

30) Öffentlich zugängliche Verzeichnisse und Auskunftsdienste der Endnutzer elektronischer Informations-, Kommunikations- und Telekommunikationsdienste finden eine weite Verbreitung und sind für eine für jedermann zugängliche und barrierefreie Kommunikation auch außerhalb geschlossener Netzwerke unverzichtbar.

Öffentlich zugängliche Verzeichnisse sind Verzeichnisse oder Dienste jedweder medialer Ausprägung, die Informationen über Endnutzer wie deren Telefonnummer (auch Mobiltelefonnummer), E-Mail-Adresse oder andere Kontaktangaben enthalten oder nutzen.

*Das Recht natürlicher Personen auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten erfordert, dass Endnutzer, die natürliche Personen sind, das Recht haben, der Aufnahme der auf sie bezogenen Daten in ein Verzeichnis **zu widersprechen**, wenn sie nicht Teil eines einfach zu nutzenden Kommunikationsumfelds sein wollen.*

Das berechtigte Interesse juristischer Personen erfordert, dass Endnutzer, die juristische Personen sind, das Recht haben, der Aufnahme der auf sie bezogenen Daten in ein Verzeichnis zu widersprechen.

Jedes Unternehmen, das öffentlich zugängliche Informations- Kommunikations- oder Telekommunikationsdienste erbringt und Rufnummern, Nutzernamen oder andere Nutzerkennungen vergibt oder nutzt, ist verpflichtet, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen, jedem Unternehmen, das Verzeichnis- oder Auskunftsdienste anbietet oder betreibt, auf Antrag die Teilnehmerdaten zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Verzeichnis- oder Auskunftsdiensten zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der Daten hat unverzüglich und in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen. (Anm.: § 47 m TKG analog, leicht angepasst)

6. Ergänzung sog. Selbsteintragungstools

Einige Betreiber von Verzeichnisdiensten bieten aufgrund der oben dargestellten Mängel des Antragssystems sog. Selbsteintragungstools wie etwa Mein Telefonbuch an. Diese Tools geben Endnutzern die Möglichkeit, auf einfache Art und Weise eine Selbsteintragung vorzunehmen. Solche vom Endnutzer selbst unmittelbar zur Verfügung gestellte Daten sollten von den Vorschriften des Art 15 natürlich nicht betroffen sein. Gleiches gilt für Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Wir schlagen daher die Ergänzung des Art. 15 um Abs. 5 vor:

(5) Diese Regelung soll nicht für Daten und Informationen gelten, die in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht sind und Daten, die die Endnutzer selbst bereit stellen.

Art. 15 sollte aus den dargelegten Gründen weitgehend neu formuliert werden.